

# Löst eine „Maschinensteuer“ alle Probleme?

Alfred Boss, Kiel

100 Jahre nach ihrer Einführung sieht sich die gesetzliche Rentenversicherung mittel- und langfristig erheblichen finanziellen Problemen gegenüber. An Lösungsvorschlägen in die eine oder andere Richtung herrscht kein Mangel. Löst eine Umstellung der Bemessungsgrundlage des Arbeitgeberbeitrags von der Bruttolohnsumme auf die Wertschöpfung („Maschinensteuer“) die Probleme, oder sollte das Versicherungsprinzip verstärkt betont werden?

Die finanzielle Situation der gesetzlichen Rentenversicherung hat sich in den letzten Jahren deutlich verbessert. Nachdem 1978 die Ausgaben die Einnahmen noch erheblich überschritten hatten, nahm das Defizit 1979 auf weniger als 1,5 Mrd. DM ab; für 1980 und (voraussichtlich) 1981 ergeben sich sogar Überschüsse (vgl. die Tabelle). Entscheidend dafür waren die im Jahre 1978 beschlossenen Sanierungsmaßnahmen, im wesentlichen also

- die Rentenanpassungen von lediglich 4,5 %, 4 % und nochmals 4 % in den Jahren 1979 bis 1981 bei gleichzeitiger Verschiebung der Rentenanpassung vom 1. 7. 1978 auf den 1. 1. 1979 und
- die Verpflichtung der Bundesanstalt für Arbeit zur Zahlung von Beiträgen für die Empfänger von Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld etc. an die Rentenversicherung.

Von beträchtlicher Bedeutung für die verbesserte Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung war aber auch die insgesamt günstige konjunkturelle Entwicklung der letzten Jahre (durchschnittliche Wachstumsrate für die Jahre 1978 bis 1980: 3,3 %); immerhin nahm die Beschäftigtenzahl von Mitte 1977 bis Mitte 1980 um 1 Million zu, seither freilich wieder etwas ab. Schließlich profitierte die Rentenversicherung von der Beschleunigung des Preisanstiegs in den letzten drei Jahren: Bei gesetzlich festgelegten (und auf der Basis

wesentlich geringerer Inflationsraten konzipierten) Anpassungssätzen von 4,5 % bzw. 4 % für die zu zahlenden Renten nahmen die Beitragseinnahmen im Tempo des inflatorisch aufgeblähten Nominaleinkommensanstiegs zu.

## Verschiebungen von Beitragseinnahmen

Im laufenden Jahr gibt es aber erste Anzeichen einer weniger günstigen künftigen Entwicklung der Rentenfinanzen. Um eine Beitragssatzanhebung in der Arbeitslosenversicherung zu vermeiden, wurde Anfang 1981 der Bundeszuschuß an die Arbeitslosenversicherung auf Kosten des Zuschusses an die Rentenversicherung um 3½ Mrd. DM erhöht; faktisch wurde also doch der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung auf 3,5 % erhöht, der Beitragssatz in der Rentenversicherung, der gemäß dem Beschluß von 1978 ab 1. 1. 1981 18,5 % beträgt, auf 18 % gesenkt<sup>1</sup>.

Mit den Beschlüssen der Bundesregierung vom September 1981 wird dieser Zustand nicht nur – wie ursprünglich geplant – für 1981, sondern auch für 1982 und 1983 beibehalten; de facto tut man freilich das, was man 1981 formal vermeiden wollte: Beitragssatzerhöhung in der Arbeitslosenversicherung, Beitragssatzsenkung in der Rentenversicherung. Gleichzeitig werden der Bundeszuschuß an die Rentenversicherung angehoben (um 3,5 Mrd. DM) und der Zuschuß an die Arbeitslosenversicherung gekürzt (um 3,5 Mrd. DM).

Aufgrund der beschriebenen Verschiebung von Beitragseinnahmen in den Jahren 1981 bis 1983 um insge-

*Dr. Alfred Boss, 35, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Konjunktur und Weltwirtschaft des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel.*

<sup>1</sup> 3,5 Mrd. DM entsprechen ziemlich genau dem Mehr- bzw. Minderaufkommen, das sich ceteris paribus bei einer Beitragssatzänderung um 0,5 Prozentpunkte im Jahre 1981 ergibt.

**Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung**  
(in Mrd. DM)

	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
Beiträge	102,79	111,21	119,45	121,8	129,4	141,3	150,9
Bundeszuschuß	18,78	21,13	18,76	22,2	23,3	24,5	25,9
Sonstige Einnahmen	2,34	2,72	2,84	2,5	2,1	2,0	2,0
Einnahmen insgesamt	123,91	135,06	141,05	146,4	154,8	167,8	178,7
Renten Krankenversicherung der Rentner	103,80	109,37	115,00	123,3	131,0	138,7	147,2
Sonstige Ausgaben	9,38	9,99	10,68	11,5	12,1	12,8	13,5
Ausgaben insgesamt	125,33	132,16	139,14	149,2	158,4	167,7	177,9
Saldo	-1,42	2,90	1,91	-2,7	-3,6	0,1	0,9

Quelle: Verband der Rentenversicherungsträger, Herbst 1981.

samt rd. 11 Mrd. DM wird es bis 1984, dem Jahr, zu dem laut Auftrag des Bundesverfassungsgerichts die Hinterbliebenenversorgung gesetzlich neu zu regeln ist, nicht zu einer begrenzten Ansammlung von Rücklagen in der Rentenversicherung kommen; vielmehr werden 1982 und 1983 Rücklagen von jeweils rd. 3 Mrd. DM abgebaut<sup>2</sup>. Dies wird in noch weit größerem Ausmaß geschehen, wenn es – wie vom Institut für Weltwirtschaft prognostiziert<sup>3</sup> – 1982 zu einem Rückgang des realen Bruttosozialprodukts und nicht – wie von den Vorausrechnungen der Rentenversicherungsträger unterstellt – zu einem Anstieg des realen Bruttosozialprodukts um rd. 2 % kommt.

**Finanzierungsprobleme**

Auf lange Sicht wird es ohnehin zu gewaltigen Problemen in der gesetzlichen Rentenversicherung kommen. Nach weithin anerkannten Vorausrechnungen wird das Verhältnis der Zahl der Erwerbstätigen zur Zahl der Rentner deutlich abnehmen. Ein Beitragssatz von 30 % oder mehr im Jahre 2030 wird ceteris paribus vielfach projiziert<sup>4</sup>.

Schon auf mittlere Sicht gibt es aber vielfältige Finanzprobleme der Rentenversicherung. Kommt es zu einer deutlichen Inflationsberuhigung und kann die Bundesbank, wie es ihrer gesetzlichen Verpflichtung ent-

spricht, durch eine am Wachstum des Produktionspotentials orientierte Geldmengenausweitung ein stabiles Preisniveau auf Dauer erreichen, so führt dies zu einem entsprechend schwachen Anstieg der (nominalen) Lohnsumme und der Beitragseinnahmen, während die Rentenausgaben wegen der verzögerten Anpassung an die Entwicklung der Durchschnittsverdienste noch über Jahre hinaus kräftig steigen. Die Rücklagen in der Rentenversicherung würden weiter abgebaut. Die „Aussicht“ auf diese Entwicklung hemmt freilich das Interesse an Stabilität – jedenfalls des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, wahrscheinlich auch der Bundesregierung insgesamt; es gibt in Form des Time-lags bei der Rentenanpassung gewissermaßen einen „built-in-stabilizer“, der sich hinsichtlich der Preisniveauezusatzung als „built-in-destabilizer“ erweist.

Nur erwähnt seien die Belastungen, die möglicherweise im Rahmen der Reform der Hinterbliebenenversorgung ab 1984 dauerhaft auf die Rentenversicherung zukommen oder die für einige Jahre auftreten, wenn es im Rahmen dieser Reform zu umfangreichen, auf Jahre gültigen Besitzstandsgarantien bei prinzipiell unveränderten Leistungen der Rentenversicherung kommt.

Erhebliche Risiken drohen schließlich, wenn es in verstärktem Maße, speziell über tarifvertragliche Regelungen, zu einer Verkürzung der Lebensarbeitszeit kommt, die nicht – bei entsprechenden versicherungsmathematisch berechneten Abschlägen – zu verringerten Rentenzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung führt. Selbst wenn diese bei kürzerer Lebensarbeitszeit eingeführt werden, kann es zu einer abgeschwächten Zunahme der Beitragseinnahmen und damit zu finanziellen Engpässen in der Rentenversicherung kommen, wenn die Kosten der Verkürzung der Arbeitszeit den Unternehmen aufgebürdet werden und damit der Einsatz des Produktionsfaktors Arbeit relativ verteuert wird.

**Lösungsansätze**

Zur Lösung der erheblichen finanziellen Probleme, denen die gesetzliche Rentenversicherung auf mittlere oder auf lange Sicht gegenübersteht, wird eine Vielzahl von Maßnahmen vorgeschlagen. Sie reichen von einer Beitragssatzanhebung über eine Ausweitung des Versichertenkreises (z. B. Kleinverdiener) und der Beitragsbemessungsgrundlage (z. B. freiwillige Höherversicherung) bis hin zur (vollen) Rentenbesteuerung oder Nettoanpassung der Renten. Aber auch fundamentale Korrekturen der gesetzlichen Rentenversicherung werden vorgeschlagen, nämlich eine auf individualistischen Prinzipien beruhende Kapitalansammlung bei gleich-

<sup>2</sup> Dabei sind die weiteren Beschlüsse der Bundesregierung vom September 1981, die zu höheren Beiträgen (Wegfall der Grenze für die Beitragsbefreiung bei geringen Einkommen, Begrenzung der Schwarzarbeit), höheren Ausgaben (Folgen der Einsparungen beim Kindergeld) oder zu geringeren Ausgaben (etwa beim Rentenbezug ab 60 Jahre) führen sollen, nicht berücksichtigt. Sie verändern den Finanzierungssaldo der Rentenversicherung per saldo wohl nur wenig.

<sup>3</sup> Vgl. Weltweite Neuorientierung der Wirtschaftspolitik?, Kieler Diskussionsbeitrag Nr. 80, September 1981.

<sup>4</sup> Vgl. etwa Heinz Grohmann: Wege zur Bewahrung der langfristigen Stabilität der Rentenversicherung im demographischen, ökonomischen und sozialen Wandel, in: Deutsche Rentenversicherung, Heft 5, Juli/August 1981.

zeitiger Stärkung des Versicherungsprinzips (Beseitigung der Umverteilungseffekte) oder ein auf kollektivistischen Grundsätzen basierender sogenannter Maschinenbeitrag zur Sozialversicherung („Maschinensteuer“).

### Maschinenbeitrag zur Rentenversicherung

Seit etwa zwei Jahren wird ein Maschinenbeitrag zur Sozialversicherung immer wieder vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Diskussion gestellt. Es geht dabei darum, den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung nicht mehr nach der Bruttolohnsumme, sondern nach der Wertschöpfung der Unternehmen zu bemessen. Typisch ist folgende Aussage des Ministers Herbert Ehrenberg: „Überall dort, wo Arbeitnehmer den Maschinen weichen müssen, sollten die Maschinen einen entsprechenden Teil der Versicherungsbeiträge zahlen“ (Handelsblatt vom 11. 10. 1979).

Seit August 1981 gibt es konkretere Vorschläge. Professor Ludwig Bußmann propagiert in einem Gutachten „Alternative Bemessungsgrundlagen für Sozialversicherungsbeiträge“ einen „erweiterten Maschinenbeitrag“ (Handelsblatt vom 26. 8. 1981 und vom 27. 8. 1981; Frankfurter Rundschau vom 26. 8. 1981). Nettowertschöpfung plus Abschreibungen der Unternehmen sollen danach die Bemessungsgrundlage für den Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen sein. Denn „die in der Wirtschaft vorgenommenen Investitionen haben einen so großen arbeitsplatzsparenden Effekt, daß im Hinblick auf kapitalintensive Betriebe die Lohnsumme als Beitragsbemessungsgrundlage an Bedeutung verliert. Für diesen nicht geringen Teil der Betriebe ist festzustellen, daß sie sich aus der Beitragsverpflichtung entlassen und somit eine weitere wesentliche Ursache der gegenwärtigen Finanzlücke sind“ (Handelsblatt vom 26. 8. 1981, S. 4).

Gemeinsam ist beiden Plänen, daß der Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung nicht mehr nach dem Ar-

beitslohn bemessen werden soll, den ein Unternehmen an seine Beschäftigten zahlt, sondern nach der Wertschöpfung des Unternehmens (Lohnsumme, Zinsen, Mieten, Pachten, Gewinn). Dadurch werde nämlich der Arbeitgeberbeitrag unabhängig vom Verhältnis der Lohnsumme zur Wertschöpfung, also von der Lohnintensität der Produktion. Insbesondere würden so die Unternehmen des Mittelstandes, deren Produktion vergleichsweise lohnintensiv sei, entlastet, die kapitalintensiven Unternehmen hingegen würden stärker belastet. „Kollege Computer“ würde, wie es verniedlichend heißt, einen Teil der Beiträge zahlen.

### Beurteilung der Pläne

Bei der Beurteilung der Pläne soll das Beispiel der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt werden; denn speziell mit Blick auf die Rentenversicherung werden die beschriebenen Pläne diskutiert. Es wird dabei angenommen, daß die Regelungen auf der Leistungsseite unverändert bleiben, die Renten also prinzipiell bruttolohnbezogen festgesetzt werden.

Unter dieser Annahme wäre es zunächst folgerichtig, daß der Beitragssatz für die Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung gesenkt werden müßte. Nur ein verminderter Beitragssatz ergibt, mit der Wertschöpfung multipliziert, einen unveränderten Betrag an Arbeitgeberbeiträgen; denn die Wertschöpfung ist größer als die Lohnsumme. Nimmt man eine Lohnquote von 70 % an, so erhält man einen Beitragssatz von 6,3 % (9 % mal 0,7). Dies wird von Bußmann deutlich gesehen. Er errechnet einen Beitragssatz von nur 4,1 %, weil die von ihm vorgeschlagene Bemessungsgrundlage zusätzlich die Abschreibungen enthält, also größer ist als die Wertschöpfung.

Zutreffend ist das Argument, daß die Belastung weg vom Produktionsfaktor Arbeit und hin zu anderen Produktionsfaktoren verlagert würde. Der Arbeitgeberbeitrag würde vom Verhältnis der Bruttolohn- und Gehalts-

## WELTKONJUNKTUR DIENST

Jahresbezugspreis  
DM 80,-  
ISSN 0342-6335

Der Vierteljahresbericht, der von der Konjunkturabteilung des HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung-Hamburg erarbeitet wird, analysiert und prognostiziert die wirtschaftliche Entwicklung in den wichtigsten westlichen Industrienationen sowie auf den Weltrohstoffmärkten.

VERLAG WELTARCHIV GMBH - HAMBURG

summe zur Wertschöpfung; also von der Lohnintensität der Produktion, unabhängig. Insbesondere würden so die Unternehmen des Mittelstandes, wenn deren Produktion vergleichsweise lohnintensiv ist, entlastet, die kapitalintensiven Unternehmen hingegen würden belastet. Richtig ist, daß eine entsprechende Überlegung ein entscheidendes Argument bei der Diskussion um die Abschaffung der Lohnsummensteuer gewesen ist; freilich ist das Lohnsummensteueraufkommen für allgemeine Staatsausgaben verwendet worden, während der Rentenversicherungsbeitrag zweckgebunden zur Rentenfinanzierung dient. Wegen der Bedeutung relativer Faktorpreise für unternehmerische Entscheidungen wäre von einer entsprechenden Neuregelung insoweit auf mittlere Sicht ein beschäftigungsfördernder Effekt zu erwarten.

Der oben errechnete neue Beitragssatz für den Arbeitgeberbeitrag und möglicherweise auch der Beitragssatz für den Arbeitnehmerbeitrag müßte freilich als Folge der Anpassung des Faktoreinsatzverhältnisses an die geänderten Faktorpreisrelationen eventuell geändert werden. In welchem Ausmaß dies erforderlich wäre, hängt davon ab, in welchem Maße relativ weniger Kapital- und mehr Arbeitsleistungen als Folge der höheren Kapitalkosten und des niedrigeren Lohnsatzes eingesetzt werden (Substitutionselastizität der Produktion) und welches Verhältnis der Lohnsumme zu anderen Teilen der Wertschöpfung nach erfolgter Anpassung an die geänderten Faktorpreisrelationen daraus resultieren würde.

Bei der bisherigen Argumentation wird von möglichen negativen Effekten auf das Tempo des technischen Fortschritts (der Kapitaleinsatz wird besteuert!) und von Einflüssen auf die internationalen Güter- und Kapitalströme und auf den Wechselkurs der D-Mark abstrahiert. Keineswegs ausschließen läßt sich aber, daß eine Neuregelung im beschriebenen Sinne wegen der verstärkten Belastung des Kapitaleinsatzes den künftigen Produktivitätsfortschritt, also die Basis der künftigen Reallohnsteigerungen, beeinträchtigt.

### **Ökonomische Betrachtungsweise**

Das entscheidende Argument gegen die Pläne, eine „Maschinensteuer“ einzuführen, besteht aber darin, daß diese Pläne auf einer unzutreffenden Auffassung darüber beruhen, was Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung und zur Sozialversicherung überhaupt in volkswirtschaftlicher Betrachtungsweise sind. Die Pläne knüpfen an den formalen Tatbestand an, daß die Un-

ternehmen die Sozialversicherungsbeiträge für den Arbeitnehmer abführen, und verkennen damit den zugrundeliegenden ökonomischen Tatbestand<sup>5</sup>.

Arbeitgeberbeiträge wie Arbeitnehmerbeiträge und andere Bestandteile des Bruttolohns des Arbeitnehmers sind Kosten für den Einsatz des Produktionsfaktors Arbeit. Die Summe der Beträge, die der Arbeitgeber beim Kauf einer Stunde geleisteten Arbeitseinsatzes aufwenden muß, ist – verglichen mit den Kosten, die der Einsatz einer die gleiche Leistung versprechenden Einheit des Produktionsfaktors Kapital verursacht – dafür entscheidend, in welchem Verhältnis Arbeits- und Kapitaleistungen bei der Produktion einer bestimmten Gütermenge eingesetzt werden. Für den Arbeitnehmer sind die Arbeitgeberbeiträge Lohnbestandteil; der Arbeitnehmer kauft sich durch die Zahlung dieser Beiträge, die der Arbeitgeber aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zusammen mit den „Arbeitnehmerbeiträgen“ – und übrigens auch der Lohnsteuer – abführt, Ansprüche auf künftige Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Jedenfalls ist dies so, wenn – wie noch immer trotz vielfältiger Aushöhlungen in der Realität der Bundesrepublik Deutschland – das Versicherungsprinzip als fundamentales Prinzip auch der gesetzlichen Rentenversicherung angesehen wird.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist doch prinzipiell so konzipiert, daß – trotz des sogenannten Umlageverfahrens, wonach auf dem Umweg über die Rentenversicherungsanstalten die Arbeitnehmer von heute an die Rentner von heute zahlen und dafür im Alter von den dann Erwerbstätigen alimentiert werden – das Versicherungsprinzip gilt. Wenn es auch zu sogenannten versicherungsimmanenten Umverteilungseffekten kommt, so soll doch einer Leistung eine Gegenleistung entsprechen. Allerdings sind im Laufe der Jahre Maßnahmen im Widerspruch zum Versicherungsprinzip beschlossen worden (z. B. Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige, Rente nach Mindesteinkommen, flexible Altersgrenze); es gibt damit in Grenzen eine Einkommensumverteilung über die Institution Rentenversicherung.

### **Schwächung des Versicherungsprinzips**

Eine Neuregelung im Sinne der Ehrenbergschen oder Bußmannschen Vorstellungen würde die Arbeitgeberbeiträge zu einer proportionalen Steuer auf die Wertschöpfung umfunktionieren. Sie bedeutete, daß man „dem Umverteilungsgedanken der Sozialversicherungsleistungen auch auf der Finanzierungsseite Rechnung trägt“ (Herbert Ehrenberg, Vorwärts vom 22. 11. 1979). Eine weitere Vermischung der allgemeinen Staatsaktivität (Steuern als Mittel zur Finanzierung der

<sup>5</sup> Gefördert wird die Fehleinschätzung dadurch, daß die Arbeitgeber neben anderen Gruppen in den Selbstverwaltungsgremien der Rentenversicherung vertreten sind.

Versorgung mit öffentlichen Gütern) mit dem System der Rentenversicherung, die doch eigentlich entsprechend dem Versicherungsprinzip zu gestalten ist, würde geschaffen. Im Ausmaß der Arbeitgeberbeiträge wäre eine Trennung von Fiskus und Parafiskus „Rentenversicherung“ nicht mehr zu rechtfertigen, da über die Verwendung von Steuereinnahmen simultan – entsprechend der Einschätzung der Dringlichkeit – entschieden werden sollte. Die Arbeitgeberbeiträge wären also nicht mehr für festgelegte Ausgaben, sondern für allgemeine politische Zwecke verfügbar, das Versicherungsprinzip wäre im Ausmaß der Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung aufgegeben. Der eigentlich wünschenswerte Umbau der Rentenversicherung in Richtung auf ein das Versicherungsprinzip stärker betonendes System würde erschwert oder gar auf absehbare Zeit unmöglich gemacht<sup>6</sup>.

Es bleibt zu hoffen, daß die Pläne zur Einführung einer Maschinensteuer bald in den Schubladen ihrer Urheber verschwinden werden. Dies gilt um so mehr, als mit den Plänen beabsichtigt sein könnte, „Finanzmasse“ für potentielle Leistungsverbesserungen im Rahmen der Rentenreform 1984 zu schaffen, also auf Umwegen den Beitragssatz anzuheben. Dies hätte ceteris paribus negative Beschäftigungseffekte und damit Rückwirkungen auch für die Rentenversicherung.

#### Alternative „Sanierungsmaßnahmen“

Erforderlich ist nach Ansicht des Autors eine Politik, die das Versicherungsprinzip stärkt und die Eigenverantwortlichkeit bei der Vorsorge für das Alter fördert, nicht jedoch eine weitere Vermischung von Versicherung und staatlicher Umverteilung. Unter diesem Rubrum erscheinen viele Fragen im Bereich der Rentenversicherung diskussionswürdig. Dazu gehört u. a. die Frage, wie den zu erwartenden langfristigen Problemen der Rentenversicherung aufgrund der abnehmenden Bevölkerung zu begegnen ist. Auch ist zu fragen, ob die Schwierigkeiten nicht durch eine konsequente Wachstumspolitik gemeistert werden können. Schließlich stellt sich die Frage nach der Existenzberechtigung einer staatlichen Zwangsversicherung überhaupt<sup>7</sup>.

Läßt man diese grundlegenden Aspekte zunächst beiseite, so sind dennoch erste Schritte in der vorgeschlagenen Richtung möglich und erforderlich. So

<sup>6</sup> Die Schwäche der Argumentation für eine Maschinensteuer zeigt folgende Überlegung: Wenn das Versicherungsprinzip bewußt abgebaut werden soll und über die Träger der Rentenversicherung Umverteilungspolitik betrieben werden soll, ist es konsequent, auch die Arbeitnehmerbeiträge und die Lohnsteuer, die doch ebenfalls vom Arbeitgeber an die Sozialversicherungsträger bzw. das Finanzamt abgeführt werden, nach der Wertschöpfung des Unternehmens oder – nach Bußmanns Vorschlag – der Summe aus Wertschöpfung und Abschreibungen zu bemessen.

könnten in der gesetzlichen Rentenversicherung „versicherungsfremde“ Leistungen abgebaut werden, etwa die Subventionierung des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Erwerbsleben (flexible Altersgrenze). Will man die Möglichkeit eines vorzeitigen Ausscheidens zulassen, so müssen die dann gegebenen Rentenansprüche nicht nur wegen der kürzeren Versicherungszeit geringer als sonst ausfallen, sie müssen auch deshalb gekürzt werden, weil der „vorzeitige“ Rentner über einen längeren Zeitraum Rente bezieht als derjenige, der erst mit 65 Jahren Rentner wird.

#### Förderung der Eigenverantwortlichkeit

Bei einer entsprechenden versicherungsmathematisch ausgestalteten Regelung sollte im übrigen jeder Rentenversicherte frei entscheiden dürfen, wann er aus dem Erwerbsleben ausscheidet. Diese Entscheidung sollte auch nicht durch Reglementierungen hinsichtlich der Möglichkeit von Nebenerwerbstätigkeiten der Rentner beeinflusst werden. Die Einführung der Wahlfreiheit erlaubte auch 59 Jahre alten männlichen Arbeitnehmern, „in Rente zu gehen“, ohne sich zum Schein ein Jahr lang arbeitslos melden zu müssen. Auch würde die Subventionierung dieses derzeit zu beobachtenden Verhaltens durch die Beitrags- und/oder Steuerzahler beendet.

Auf Dauer kommt es darauf an, die Eigenverantwortlichkeit durch Neuregelungen im Bereich der Rentenversicherung und der Finanzpolitik überhaupt zu fördern. Umverteilungsmaßnahmen im Bereich der Rentenversicherung (und auch der gesetzlichen Krankenversicherung) sollten abgebaut werden<sup>8</sup>. Wachstumshemmende Wirkungen der gesetzlichen Rentenversicherung dadurch, daß das Umlageverfahren angewendet wird, eine Kapitalansammlung also nicht erfolgt, sollten beseitigt werden<sup>9</sup>. Auch das System der Rentenversicherung als solches sollte hinsichtlich seiner Existenzberechtigung vorurteilsfrei überprüft werden. In einer marktwirtschaftlich geprägten Wirtschaftsordnung fällt es nämlich außerordentlich schwer, mehr als eine Verpflichtung für den Bürger zu einer wie auch immer gearteten Altersvorsorge in bestimmter Höhe zu rechtfertigen.

<sup>7</sup> Vgl. Roland V a u b e l : Social security for old age, paper prepared for the Mont-Pelerin Society, Regional Meeting, Viña del Mar, November 1981.

<sup>8</sup> Vgl. Alfred B o s s : Zur Reform des Systems der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Konjunkturpolitik, 27. Jg., Heft 2 (1981), S. 59-88.

<sup>9</sup> Zur theoretischen Basis des Arguments und zu den Ergebnissen empirischer Überprüfungen vgl. Martin S. F e l d s t e i n : Social security and private savings: International evidence in an extended life-cycle model, in: Martin S. F e l d s t e i n , Robert P. I n m a n (Hrsg.): The economics of public services, London 1977, S. 174-205.